

Akquisitions- und Provisionsvereinbarung für Promoter

Vorbemerkung

Die Examicus GmbH & Co. KG (nachfolgend Unternehmen genannt) betreibt im Internet unter den Domains examicus.de, examicus.com, examikus.de, examikus.com, diplomarbeit-diplomarbeiten.de und diplomarbeit36.de einen Marktplatz, auf dem Studenten und Hochschulabsolventen Ihre Hochschularbeiten wie z.B. Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Hausarbeiten, Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten (nachfolgend Arbeiten genannt) veröffentlichen und Dritten zum Kauf anbieten können, sofern deren Angebot, Vertrieb und Erwerb nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die AGB des Unternehmens verstoßen. Der Marktplatz dient dazu, einem breiten Publikum die Möglichkeit zu verschaffen, an die sonst nur sehr schwer zugänglichen wissenschaftlichen Arbeiten zu gelangen und diese für sich zu nutzen.

Diese Vereinbarung regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen der Examicus GmbH & Co. KG und einem von Examicus eingesetzten selbständigen „Promoter“ (nachfolgend Promoter genannt).

Definitionen

Als Promoter im Sinne dieser Vereinbarung gilt eine Person, Institution oder Organisation welche(r) für das Unternehmen neue Autoren insbesondere deren Hochschularbeiten wirbt.

Das Promoter-Konto ist der mit Vertragschluss durch die Examicus GmbH & Co. KG erlangte rechtmäßige Zugang des Promoter zu den seinen persönlichen Abrechnungs- und Kommunikationsdaten sowie Werbemitteln.

Lead: Ein Lead ist die - unter Eingabe eines gültigen Promoter-Codes - erfolgreiche Veröffentlichung einer Hochschularbeit im Online-Katalog der Examicus GmbH & Co. KG durch den Autor mit der Absicht, diese Dritten dauerhaft (für mind. 12 Monate) zum Kauf über www.examicus.de anzubieten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dem zwischen dem Promoter und dem Unternehmen bestehenden Geschäftsverhältnis liegen ausschließlich diese Akquisitions- und Provisionsvereinbarungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens zu Grunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Promoters sind unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre zwischen dem Unternehmen und dem Promoter ausdrücklich vereinbart. Gegenbestätigungen des Promoters unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Soweit zwischen dem Unternehmen und dem Promoter nicht anders vereinbart, bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zur Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Angestellte von dem Unternehmen sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

(4) Vertragspartner von Examicus.de können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen sein.

§ 2 Bewerbung als Promoter bei Examicus.de

(1) Mit dem Ausfüllen/Abschicken des Bewerbungsformulars auf der Website des Unternehmens erkennt der Bewerber/Promoter diese vorliegende Akquisitions- und Provisionsvereinbarung an.

(2) Der Promoter ist dem Unternehmen gegenüber stets für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Promoter ist verpflichtet, die Registrierungs- und Bewerbungsdaten und Informationen bzgl. seiner Person und seines Promoter-Kontos stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Promoter ist nicht berechtigt, mehrere Bewerbungen abzugeben.

(3) Die Bewerbung als Promoter begründet keinen Vertragsschluss zwischen dem Unternehmen und dem Bewerber/Promoter.

§ 3 Rechtliche Stellung des Promoters

(1) Das Unternehmen arbeitet mit selbständigen Promotern zwecks der Anwerbung von Autoren und Erhöhung bzw. Ausweitung des Bestandes an Hochschularbeiten des Unternehmens sowie im Rahmen von Verkaufs- und Vertriebsaktivitäten zusammen.

(2) Für Provisionsansprüche des Promoters die sich aus Geschäften, die ohne seine Mitwirkung unmittelbar durch das Unternehmen oder beauftragte Dritte zustande kommen, gilt § 6 Abs. (1) dieses Vertrages.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Promoters

(1) Der Promoter hat die Aufgabe auf eigene Rechnung und Verantwortung durch legale ihm geeignet erscheinende Marketing- und Akquisitionsmaßnahmen zu versuchen, Studenten und Hochschulabsolventen davon zu überzeugen Ihre Hochschularbeiten kostenfrei bei Examicus.de zu veröffentlichen und zum Kauf anzubieten.

(2) Auf Anforderung des Unternehmens ist der Promoter verpflichtet, das Unternehmen über seine Anwerbungs-, Akquisitions- und sonstige Marketing-Maßnahmen zu informieren bzw. das Unternehmen durch Übersenden von Kopien der Korrespondenz oder sonst. Unterlagen zu unterrichten und zu informieren. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn es zur Verbesserung des Leistungsangebots des Unternehmens oder zur Aufklärung von Streitigkeiten die gegen das Unternehmen gerichtet sind, dient.

(3) Die Verwendung von Namen, geschützten Marken-, Warenzeichen und Logos eines Dritten ist grundsätzlich nur gestattet, wenn dem Promoter die Zustimmung des Rechteinhabers vorliegt.

(4) Der Promoter verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens zu wahren und die Unterlagen die sich auf diese sowie das Geschäftsverhältnis beziehen, so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich sind oder bekannt werden. Er hat über alle während der Vertragsdauer erworbenen Kenntnisse, über Geschäftsvorgänge und interne, insbesondere vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Promoter ist nicht berechtigt, die Ausübung der Anwerbungs-, Akquisitions- und Marketing-Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens auf einen Dritten zu übertragen oder die Ausübung durch einen Dritten stillschweigend zu dulden.

(7) Der Promoter ist berechtigt, mit Untervertretern oder Angestellten Verträge abzuschließen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten als Erfüllungsgehilfen bedienen will.

(8) Der Promoter verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zur Akquirierung neuer Autoren/Arbeiten für das Unternehmen so zu gestalten, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter einschließlich des Urheberrechts nicht verletzt und gegen geltendes Recht, insbesondere auch des Datenschutzes und Verbraucherschutzes, nicht verstoßen wird.

(9) Die Versendung von E-Mails mit Werbung für das Unternehmen ist dem Promoter nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (insbes. § 7 Abs. 1 – 3 UWG) und der aktuellen Rechtsprechung (z.B. Urteil des BGH vom 11.3.2004, Az. I ZR 81/01) gestattet.

§ 5 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen unterstützt den Promoter bei der Ausübung seiner Tätigkeit nach besten Kräften und Wissen. Bei der Ausübung seines Weisungsrechts hat das Unternehmen der selbständigen Stellung des Promoters Rechnung zu tragen. Zu den erforderlichen Informationen gehört alles, was für die Tätigkeit und die Vergütungsansprüche des Promoters von wesentlicher Bedeutung ist (z. B. Änderungen der Produkte, der Preise bzw. der Geschäftsbedingungen und besondere Werbemaßnahmen).

(2) Das Unternehmen wird dem Promoter auf Anfrage die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen (Werbemittel, Logos, Preislisten, Geschäftsbedingungen etc.) - soweit beim Unternehmen vorhanden - kostenfrei zur Verfügung stellen und auf dem neusten Stand halten. Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Unternehmens, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

(3) Zu den erforderlichen Informationen im Sinne des Abs. (1) gehört auch, den Promoter über geplante Kooperationen bzw. Fusionen mit anderen Firmen oder eine beabsichtigte Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er in seinen Dispositionen - insbesondere im Hinblick auf die Ausübung seines Kündigungsrechts - nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Provisionspflichtige Geschäfte

(1) Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhält der Promoter – unter den folgenden Voraussetzungen – **für jede von ihm geworbene und bei Examicus veröffentlichte Abschlussarbeit eine Provision von 7,50 EUR.**

Voraussetzung für den Provisionsanspruch des Promoters sind:

- a) Die Arbeit wurde vom Autor mit dem entsprechenden „Promoter-Code“ des Promoters in den Online-Katalog eingestellt.
- b) Die geworbene Arbeit wurde im aktuellen oder zurückliegenden Kalenderjahr erstellt und benotet.
- e) Bei der geworbene Arbeit handelt es sich nicht um Arbeiten des Promoters selbst.
- f) Die/Der geworbene Autorin/Autor war noch nicht bei Examicus als Autorin/Autor registriert.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, besteht kein Provisionsanspruch.

(2) Geschäftsabschlüsse des Unternehmens, die nach der Beendigung dieses Vertrages zustande kommen, sind für den Promoter nicht provisionsfähig.

§ 7 Sonstige Vergütungen und Boni

(1) Das Unternehmen kann den Promotern zusätzlich zu den unter §6 aufgeführten Provisionen auch Sondervergütungen wie z.B.

- ? Boni für jeden „Lead“ der aus dem Vertriebsgebiet des Promoters stammt
- ? Boni für die Akquisition bestimmter Losgrößen/Stückzahlen
- ? u. a.

zahlen.

(2) Soweit eine solche zusätzliche Leistung vom Unternehmen gewährt wird, ist diese freiwillig und kann jederzeit nach freiem Ermessen widerrufen, gekürzt oder angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Leistung besteht nicht. Wenn eine solche gewährt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist stets, dass das Vertragsverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist.

§ 8 Provisions- und Vergütungsabrechnung

(1) Das Unternehmen hat über die dem Promoter zustehenden Provisionen jeweils am ersten Werktag eines jeden Quartals abzurechnen sofern §8 Abs 4 erfüllt ist. Der Promoter kann sich jederzeit in seinem Promoter-Konto über die Höhe aller erzielten/aufgelaufenen Provisionen und Vergütungen informieren. In dieser Provisionsabrechnung werden Provisionsansprüche (Nettoprovision) ausgewiesen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.

(2) Der Provisionsanspruch wird zum Ende eines jeden Abrechnungsmonats fällig.

(3) Die Sonstigen Vergütungen nach §7 werden jeweils am ersten Werktag eines Quartals für das abgelaufene Quartal abgerechnet und ebenfalls in der Provisionsabrechnung ausgewiesen.

(4) Das Unternehmen wird die Vergütung spätestens am 15. Tag nach dem jeweiligen Abrechnungsdatum an den Promoter auszahlen, sofern die Provision/Vergütung für das abzurechnende Berichtsquartal mindestens 30,00 EURO netto beträgt. Beträgt sie weniger als 30,00 EURO netto, wird das Unternehmen die Vergütung des Promoters erst in dem Monat auszahlen, in dem alle Gutschriften auf dem Promoter-Konto kumuliert mindestens 30,00 Euro netto betragen. Für jede Auszahlung erstellt das Unternehmen eine den Maßgaben der Steuergesetzgebung entsprechende Gutschrift. Das Promoter-Guthaben auf dem Promoter-Konto wird nicht verzinst.

(5) Die Auszahlung der Provisionen und sonstigen Vergütungen erfolgt ggf. ohne abschließende Prüfung durch das Unternehmen dahingehend, ob den Gutschriften auf dem Promoter-Konto gültige Leads oder gültige Verkäufe gemäß dieser Vereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde lagen.

Soweit einem Verkauf oder Lead eine Manipulation oder Täuschung oder ein Verstoß gegen diese Vereinbarung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde lag oder aus anderen Gründen nach Prüfung ein gültiger Lead oder Verkauf gemäß dieser Vereinbarung nicht festgestellt werden kann, ist das Unternehmen berechtigt, das Konto des Promoters binnen einer Frist von 12 Monaten nach Auszahlung rückzubelasten oder den zur Auszahlung gelangten Betrag zurückzufordern. Dem Unternehmen bleibt auch nach dieser Frist die Rückforderung einer Zahlung vorbehalten, wenn das Unternehmen nachweist, dass der Auszahlung an den Promoter kein gültiger Lead oder Verkauf zu Grunde lag.

§ 9 Kosten des Promoters

Der Promoter hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die ihm im Verkehr mit den vertretenden Unternehmen bzw. im Rahmen seiner Promotion-, Akquisitions- und Marketing-Maßnahmen entstehen. Auf Anfrage des Promoters kann das Unternehmen entscheiden sich an Kosten zu beteiligen oder diese ganz zu übernehmen.

§ 10 Wettbewerbsabreden

(1) Der Promoter hat gegenwärtig keine Vertretung für ein weiteres Unternehmen inne, das Erzeugnisse herstellt, anbietet und/oder vertreibt und/oder sonstige Leistungen anbietet, die denen des Unternehmens gleich oder gleichartig sind.

(2) Während des Bestehens des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen darf der Promoter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Unternehmens Vertretungen für andere Unternehmungen übernehmen, sich direkt oder indirekt an einem anderen Unternehmen beteiligen oder ein anderes Unternehmen selbst unterstützen, sofern dieses andere Unternehmen Erzeugnisse herstellt, anbietet und/oder vertreibt und/oder sonstige Leistungen anbietet, die denen des Unternehmens gleich oder gleichartig sind.

(3) Der Promoter verpflichtet sich hiermit, für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jede gewerbliche oder nicht-gewerbliche Tätigkeit innerhalb Deutschlands hinsichtlich der Erzeugnisse und Leistungen des Unternehmens für ein Konkurrenzunternehmen zu unterlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis ebenso wie auf solche als Selbständiger. Dem Promoter ist auch untersagt, sich während des genannten Zeitraumes an einem Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen.

§ 11 Manipulation

(1) Als Manipulation gilt grundsätzlich jeder Versuch, die Systeme und das Abrechnungsprinzip des Unternehmens durch technische oder auf andere Art zu umgehen. Dazu zählt insbesondere, Leads die durch den Promoter selbst oder mit falschen Angaben oder Daten Dritter ohne eine entsprechende schriftliche Willenserklärung vorgenommen werden.

(2) Das Unternehmen wird den betreffenden Promoter von einem aufgetretenen Verdacht der Manipulation schnellstmöglich in Kenntnis setzen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den betreffenden Promoter bis zur Klärung der Verdachtsmomente zu sperren. Eine Vergütung erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Sollte mit dem Promoter innerhalb einer angemessenen Zeit keine einvernehmliche und lückenlose Klärung der Verdachtsmomente erfolgen können, wird angenommen, dass es sich um eine Manipulation handelt. Der

Promoter ist berechtigt, den Verdacht der Manipulation durch geeignete Nachweise auszuräumen. Ein Anspruch auf Vergütung oder Schadensersatz für den Fall der unberechtigten Sperrung besteht nicht.

(3) Jede Manipulation führt zur sofortigen Sperrung des Promoters und Schließung seines Kontos bei Examicus.de. Eine erneute Anmeldung des gesperrten Promoters ist bis auf Widerruf durch das Unternehmen ausgeschlossen.

(4) Das Unternehmen behält es sich vor, gegen wegen Manipulationen gekündigte Promoter rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Freischaltung/Aktivierung des Promoter-Kontos durch das Unternehmen bzw. mit Zusendung der Zugangsdaten für das Promoter-Konto an den Promoter. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Promoter über die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Unternehmens bei der Akquisition neuer Hochschularbeiten sowie beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen auf Erfolgsbasis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende eines Kalendermonats durch Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(a) Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag zu beenden und das Promoter-Konto zu deaktivieren und dem Promoter hiervon Mitteilung zu geben, wenn dieser in einem Zeitraum von 6 Monaten keine neuen „Leads“ erzielen konnte.

(b) Das Unternehmen ist berechtigt, alle Verträge über die Teilnahme des Promoters an Examicus Promoter- oder sonstigen Examicus Autoren-werben-Programmen ordentlich mit einer Frist von einem Tag zum Ablauf eines Kalendermonats zu kündigen und das Promoter-Konto zu deaktivieren, wenn dieser in einem Zeitraum von 24 Monaten keinen Anspruch mehr auf Auszahlung des Promoter-Guthabens gemäß § 8 Abs. 4 erlangt hat.

(c) Das Unternehmen ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstößen des Promoters gegen diese Vereinbarung, alle Verträge außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und das Promoter-Konto deaktivieren.

(3) Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Promoter Unterlagen und sonstiges Material, das das Unternehmen ihm zu Beginn der während des Vertragsverhältnisses überlassen hat, zurückzugeben, soweit es nicht bestimmungsgemäß verbraucht ist, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Betriebes erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kundenschriftwechsel, dem Unternehmen zurückzugeben.

(4) Bei Kündigung und/oder Deaktivierung des Promoter-Kontos wird über ein eventuell bestehendes Promoter-Guthaben Abrechnung erteilt. Ein eventuelles Guthaben auf dem Promoter-Konto unterhalb der Schwelle des § 8 Abs. 4 verfällt.

(5) Ein Promoter dessen Bewerbung vom Unternehmen abgelehnt oder dessen Konto und/oder Vertrag gemäß § 10 gekündigt/deaktiviert wurde, ist nicht berechtigt, sich erneut für

die Partner- sowie das Autoren-werben-Programm des Unternehmens anzumelden. Verstöße gegen diese Bestimmung verpflichten den Promoter gegenüber dem Unternehmen zu Schadenersatz. Ein eventuell erzielt Promoter-Guthaben verfällt.

Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Das Unternehmen stellt das „Autoren-werben-Programm“ sowie alle damit verbundenen Dienste im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Zusicherung irgendeiner Art in Bezug auf die fehler- und unterbrechungsfreie Nutzbarkeit des Dienstes erfolgt nicht.

(2) Das Unternehmen haftet nur soweit dem Unternehmen bzw. seinen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen Verzugs.

(3) Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

(4) Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Hyperlinks die Inhalte der verlinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so das Landgericht, nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Das Unternehmen verweist auf seinen Seiten mit Hyperlinks zu anderen Seiten im Internet. Für alle diese Links gilt: Das Unternehmen erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich das Unternehmen hiermit ausdrücklich von den Inhalten aller auf dem Webauftritt von examicus.de verlinkten Seiten und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen.

§ 14 Freistellung

(1) Der Promoter stellt das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Unternehmen wegen Verletzung ihrer Rechte durch vom Promoter veranlasste Handlungen, Angebote und Inhalte geltend machen. Der Promoter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Unternehmens einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung von dem Promoter nicht zu vertreten ist.

§ 15 Datenschutz

(1) Das Unternehmen beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) und alle anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich ggf. künftiger europäischer Datenschutzgesetze, insbesondere solche hinsichtlich der Wahrung des Datengeheimnisses. Personenbezogene Daten des Promoters werden vom Unternehmen ausschließlich zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung des Vertragsverhältnisses sowie zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen mit dem Promoter elektronisch gespeichert. Gespeichert werden Name, Adresse, Firma, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail und Bankverbindung. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich soweit dies für Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist.

(2) Daneben werden personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um dem Promoter die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Unternehmens zu ermöglichen oder Provisionen abzurechnen (Bsp. Zugriff auf das Promoter-Konto).

§ 16 Änderungsvorbehalt

(1) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, diese Akquisitions- und Provisionsvereinbarung jederzeit zu ändern. Über Änderungen der Bedingungen für bestehende Vertragsverhältnisse werden die Promoter rechtzeitig per E-Mail informiert. Widerspricht der Promoter nicht form- oder fristgerecht, treten die geänderten Vereinbarungen drei Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch des Kunden ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Unternehmen eingeht. Das Unternehmen wird den Promoter auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgerecht erfolgten Widerspruchs hinweisen.

(2) Sämtliche Provisionen und deren Provisionssätze sowie die Höhe der ggf. vereinbarten sonstigen Vergütungen bei allen Examicus Promoter- und Autoren-werben-Programmen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung. Das Unternehmen kann jederzeit zum Monatsende nach seinem freien Ermessen die Vergütung ändern. Die Änderung erfolgt durch Mitteilung der geänderten Vergütung im Promoter-Konto sowie per E-Mail an den jeweiligen Promoter. Die Änderung wird nach der Veröffentlichung auf der Plattform zum Folgetag, 0.00 Uhr, wirksam.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate. Der Fristablauf beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs.

(2) Ist der Promoter Kaufmann wird für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der allg. Gerichtsstand des Unternehmens vereinbart. Jeder Partei ist auch berechtigt, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

(4) Die Nichtigkeit einer Vorschrift dieser Vereinbarung führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung. Die nichtige Vorschrift ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck und den Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.